

Linzer Diözesanblatt

170. Jahrgang

9. Februar 2024

Nr. 1

1. Bischofswort zur Österlichen Bußzeit 2024

Einsatz für die Schöpfung als christlicher Auftrag

Liebe Schwestern und Brüder!

Nach 40 Tagen Aufenthalt in der Wüste ging Jesus nach Galiläa und verkündete: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1,15) In der Begegnung mit Jesus und seiner Botschaft erfahren die Menschen: Gestörte Beziehungen können wieder heil werden!

Auch die Erzählung von Noah, seiner Familie und der Rettung aller auf der Arche befindlichen Geschöpfe lädt ein zu

Zuversicht (Gen 9,8-15). Die große Katastrophe der Flut mündet ein in eine große Hoffnung: Gott erneuert seine Zusage an die Schöpfung und schließt einen Bund mit allen lebenden Wesen. Sie sollen miteinander leben - gebunden an die Erde, verbunden mit Gott, den Menschen und allem, was lebt. Als Zeichen und Erinnerung für diesen Bund Gottes mit seiner gesamten Schöpfung dient der Bogen in den Wolken.

Die nun beginnende Fastenzeit, die sich an die 40 Tage Jesu in der Wüste anlehnt, ist eine Zeit der Vorbereitung, der Sammlung und der Achtsamkeit.

Inhalt

1. Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2024
 2. Rahmenordnung für katholische Schulen
 3. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz
 4. Bischöfliche Arbeitslosenstiftung – Neues Statut
 5. Seelsorgezentrum Grünbach - Errichtung
 6. Ausführungsverordnung zur Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz ab dem 1. Jänner 2024
 7. Klerusbesoldung ab 1. Jänner 2024 – Besoldung der Priester, welche zum 1. Jänner 2023 bereits den dauernden Ruhestand angetreten haben
 8. Beauftragungen und Weihen 2023
 9. Firmstatistik 2023
 10. Berichtigung eines Fehlers bei der Wiedergabe eines im Diözesanblatt Nr. 169/7 vom 13. Oktober 2023 verlautbarten Fusionsdekrets
 11. Personen-Nachrichten
 12. Hinweise und Termine
- Impressum



In Wirklichkeit kosten diejenigen jeden einzelnen Moment mehr aus und erleben ihn besser, die aufhören, auf der ständigen Suche nach dem zu sein, was sie nicht haben“. (LS 223)¹.

Ein wichtiger Beitrag von Christinnen und Christen ist es auch, die Ängste vieler gerade auch junger Menschen ernst zu nehmen und ihnen Hoffnungsperspektiven aufzuzeigen. Es gibt ja schon viele Leute guten Willens, die bereits ein ganzheitliches Umweltbewusstsein leben, die dadurch andere Menschen ermutigen und inspirieren. Jene etwa, die den erwähnten achtsamen Umgang mit den anvertrauten Dingen und Ressourcen pflegen, die reparieren statt wegwerfen oder die auf einen sparsamen Verbrauch von Energie achten. Gerade bei der älteren Generation ist diese Achtsamkeit oftmals noch sehr ausgeprägt. Ich denke aber auch an jene jungen Menschen, die mit klugen und konstruktiven Beiträgen zu mehr Aufmerksamkeit für unsere gemeinsamen Schöpfungsanliegen beitragen. Es gibt zahlreiche regionale Umwelt-Initiativen, viele gerade auch in den oberösterreichischen Pfarren, die sich seit vielen Jahren für das Umdenken

im Kleinen in überlegter Weise einsetzen und dabei lokalpolitisch einflussreich agieren. Erzählen wir darüber, schöpfen wir Hoffnung und lassen wir uns ermutigen, das uns Mögliche zur Umkehr im Leben beizutragen und das richtige Maß im Umgang mit der Schöpfung zu finden.

So wünsche ich uns für diese Österliche Bußzeit die Bereitschaft, unsere Verbindungen zur Schöpfung zu bedenken und die Beziehung zu Gott, unserem Schöpfer, gut zu pflegen oder neu zu justieren. „Gott, der ‚Freund des Lebens‘ (Weish 11,26), gebe uns den Mut, das Gute zu tun, ohne darauf zu warten, dass andere damit anfangen, und ohne zu warten, bis es zu spät ist.“²



Bischof von Linz

Dieses Bischofswort möge am 1. Sonntag der Österlichen Bußzeit, am 17. Februar 2024, bei allen Gottesdiensten ganz oder in Auszügen vorgetragen werden. Ausschnitte können auch im Pfarrbrief veröffentlicht werden. Danke!

2. Rahmenordnung für Katholische Schulen

Die von der Österreichischen Bischofskonferenz beschlossene Rahmenordnung für Katholische Schulen tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 92 vom 12. Jänner 2024 auch für den Bereich der Diözese Linz ad experimentum auf drei Jahre in Kraft.

Das zitierte Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz ist im Internet abrufbar unter:

https://www.bischofskonferenz.at/dl/llloJKJKlKnmlJqx4KKJK/Amtsblatt_92_pdf

¹ Papst Franziskus, Enzyklika Laudato si. Über die Sorge für das gemeinsame Haus, Juni 2015.

² Papst Franziskus, Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung, 1. September 2019.

3. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Linz

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 59,00 mindestens jedoch € 130,50 für Einkommensteuerpflichtige bzw. € 33,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen.

b) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG), und Einkünfte aus der Verwertung von Patent und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

c) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

d) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert bis € 36.400,00 6 v. T. vom Mehrbetrag bis € 72.700,00 5 v. T. vom Mehrbetrag 2,5 v. T. des Einheitswertes, wenigstens aber € 33,00

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs.2 (für Ehegatten / eingetragene Partner) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für Ehegatten / eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzung des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener (Alleinerzieher-) Absetzbetrages € 43,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung gem. § 13 Abs.3 beträgt:

für 1 Kind	€ 22,00
für 2 Kinder	€ 44,00
für 3 Kinder	€ 80,00

für 4 Kinder	€ 116,00
für jedes weitere Kind	€ 36,00

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, so wird der Kinderabsetzbetrag vom Beitrag des anderen Elternteils abgezogen.

d) Bei Vorliegen der Ermäßigung nach § 13 Abs.2 und § 13 Abs.3 steht Pflichtigen weiters ein Familienabsetzbetrag von € 23,00 zu.

4. Verbrauch

Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b) beträgt 10 Prozent der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 33,00.

Die Beitragsgrundlage nach § 10 Buchstabe c) der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte: EUR 17.000,00 für den Pflichtigen, EUR 7.300,00 für die Ehefrau und je EUR 2.100,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Verfahrenskosten

a) Die Verfahrenskosten gem. § 24 Abs.2 betragen:

für die erste Mahnung	€ 0,00
für jede weitere Mahnung	€ 6,00
für das Verfahren nach der Mahnung	€ 8,00

zuzüglich Gerichtskosten.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Porto für alle Zuschriften sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Fälligkeit

Die Beitragsschuld entsteht dem Grunde nach mit dem Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 8 und 12). Der Kirchenbeitrag wird nach Ablauf des Beitragsjahrs fällig (§ 12 der KBO).

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
Linz, am 15. Dezember 2023

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 15.12.2023 beschlossene Anhang zur KBO wurde vom Bundeskanzleramt (BKA - II/4 [Kultusamt]) mit Schreiben vom 2. 1. 2024, GZ 2023-0.923.717, zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

4. Bischöfliche Arbeitslosenstiftung - Neues Statut

Die Bischöfliche Stiftung zum Zwecke von Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Arbeitslose wurde von meinem Amtsvorgänger Bischof Maximilian Aichern im Jahr 1987 gegründet. Auf Vorschlag des Kollegiums der Stiftung und nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 19. Dezember 2023 gebe ich ihr nachfolgendes überarbeitetes Statut:

BISCHÖFLICHE STIFTUNG ZUM ZWECKE VON FÖRDERUNGS- UND HILFSMASSNAHMEN FÜR ARBEITSLÖSE

Statut

Präambel

Diese Stiftung soll laut Beschluss der Vollversammlung des Pastoralrates vom 28. März 1987 ein deutliches Zeichen unserer Bereitschaft zum Teilen im eigenen Land darstellen. Sie soll vor allem Projekte zu Gunsten jugendlicher und schwervermittelbarer Arbeitsloser fördern und bei der Entwicklung solcher Projekte im Einzugsgebiet der Diözese Linz mithelfen.

In Verfolgung dieser Zielsetzung wurde sie als selbständige kirchliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen.

I.

Die „Bischöfliche Stiftung zum Zwecke von Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Arbeitslose“, im Folgenden kurz „Bischöfliche Arbeitslosenstiftung“ genannt, ist eine selbständige kirchliche Stiftung der Diözese Linz und hat ihren Sitz in Linz. Die „Bischöfliche Arbeitslosenstiftung“ ist gemäß Can. 116 CIC. eine kirchlich öffentlich juristische Person, die nach Hinterlegung dieser Urkunde beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen

Bereich genießt (Art. II und XV § 7 Konkordat 1933).

II.

Die „Bischöfliche Arbeitslosenstiftung“, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die mildtätige Förderung persönlich und/oder materiell hilfsbedürftiger arbeitsloser Menschen sowie die gemeinnützige Förderung der (Re)Integration arbeitsloser Menschen in den Arbeitsprozess, die berufs- und sozialpädagogische Betreuung und die berufsbezogene Aus- und Weiterbildung derselben.

Die Bischöfliche Arbeitslosenstiftung ist berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, sofern dadurch der Stiftungszweck besser erfüllt werden kann.

III.

Der Stiftungszweck soll erreicht werden durch:

a) ideelle Mittel:

1. Förderung und Durchführung von mildtätigen und/oder gemeinnützigen Projekten und Hilfsmaßnahmen für arbeitslose Menschen
2. Förderung und Betreuung von arbeitslosen Menschen
3. Information und Bewusstseinsbildung über Ursachen und Auswirkungen der Arbeitslosigkeit
4. Zusammenarbeit mit Institutionen, Ämtern und Behörden, die sich mit Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für arbeitslose Menschen beschäftigen

5. Durchführung von Forschungsarbeiten, Vortragsveranstaltungen, Tagungen und Seminaren, insbesondere zu den Themen Arbeit und Arbeitslosigkeit sowie Publikation dieser Arbeiten und Herausgabe von Dokumentationen
6. Unterstützung von persönlich oder materiell hilfsbedürftigen Einzelpersonen
7. Finanzierung bzw. Unterstützung von Einrichtungen, die ebenfalls die in Punkt II. angeführten Zwecke verfolgen und
 - a) deren Wirken wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist (Erfüllungshilfe) und/oder
 - b) die als spendenbegünstigte Rechtsträger im Sinne des § 4a Abs 3 bis 6 oder § 4b EstG zu qualifizieren sind (§ 40a Z 1 BAO)
8. Die Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere mildtätige oder gemeinnützige Organisationen, sofern ein nach Punkt II. übereinstimmender Zweck vorliegt.

b) materielle Mittel und Mittelaufbringung:

1. Stiftungsvermögen
2. Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
3. Kapitaleinlagen und Förderungsbeiträge
4. Erträge aus Publikationen und der Herausgabe von Dokumentationen
5. Erträge aus Forschungsarbeiten, Vortragsveranstaltungen, etc.
6. Erlöse aus Veräußerung von Stiftungsvermögen
7. Vermögenserwerbe jeglicher Art
8. Erträge aus dem Stiftungsvermögen
9. sonstige Erträge.

IV.

Zur Erreichung des statutenmäßigen Zwecks ist die „Bischöfliche Arbeitslosenstiftung“ berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern.

V.

Die „Bischöfliche Arbeitslosenstiftung“ wird von einem Kollegium geleitet, in welchem der jeweilige Diözesanbischof den Vorsitz führt. Er kann diese Aufgabe auch schriftlich einem anderen Mitglied des Kollegiums anvertrauen, welches diese Aufgabe als geschäftsführende:r Vorsitzende:r für die Funktionsperiode ständig übernimmt. Auch wenn der Diözesanbischof den Vorsitz delegiert hat, wird er über Sitzungstermine und Sitzungsinhalte informiert und kann an jeder Kollegiumssitzung teilnehmen.

Dem Kollegium gehören an:

- Der/die Leiter:in des Fachbereichs Gesellschaft und Soziales der Diözesanen Dienste
- Der/die Leiter:in des Teams Mensch & Arbeit
- ein:e Vertreter:in der Caritas der OÖ, die von deren Vorstand entsendet wird
- ein:e Vertreter:in der Katholischen Aktion OÖ, die von der KA Plattform entsendet wird
- ein:e Vertreter:in des Bereichs Finanzen & Verwaltung der diözesanen Dienste, die von deren Leitung entsendet wird
- bis zu 7 weitere Mitglieder, die vom Bischof nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz ernannt werden.

Die Mitglieder des Kollegiums üben ihre Funktion 5 Jahre lang aus, sofern sie nicht ex offio dem Kollegium angehören. Eine mehrmalige Wiederentsendung bzw. Wiederernennung ist möglich.

Der Diözesanbischof kann die ernannten und entsendeten Mitglieder des Kollegiums aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen und bis zum Ablauf der aktuellen Funktionsperiode andere Personen als Mitglieder ernennen.

Eine Vertretung von Mitgliedern im Kollegium ist nicht möglich.

VI.

Das Kollegium hat die kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Aufgaben des Kollegiums sind:

1. die Festlegung der Grundsätze und der Strategie der „Bischöflichen Arbeitslosenstiftung“ nach Maßgabe dieses Statutes
2. die Beschlussfassung des von der Geschäftsführung erstellten Jahresabschlusses, des jährlichen Budgets samt Jahresplanung nach aktuellen Erfordernissen zur Umsetzung der Ziele in Pkt. II. und des Stiftungszweckes in Pkt. III sowie die Vergabe von Finanzmitteln nach Pkt. III. 7.
3. Beschlussfassung über Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung
4. Beschlussfassung bei Veräußerung von Stammvermögen im Sinn der cann. 1291ff CIC und Zuweisung von Vermögensstücken zum Stammvermögen.

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung der Bischöflichen Arbeitslosenstiftung gelten:

- Veräußerungen, sofern der Erlös € 80.000,- übersteigt und nicht im Budget eingeplant ist
- Annahme von Zuwendungen sofern Auflagen und Belastungen den Wert der Zuwendung mindern

- Aufnahme von Belastungen (Kredite, Darlehen, Bürgschaften, Haftungen) über € 10.000,-
- Ankauf von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, sofern deren Preis € 10.000,- übersteigt und nicht im Budget eingeplant ist
- Abschluss von (Werk-) Verträgen, sofern der Werklohn € 10.000,- übersteigt und nicht im Budget eingeplant ist.

Für die Rechtsgültigkeit betreffend Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedarf es nach der Beschlussfassung durch das Kollegium gemäß can. 1281 CIC einer schriftlichen Genehmigung durch den Ortsordinarius.

Zur rechtsgültigen Veräußerung von Vermögensstücken des Stammvermögens bedarf es gemäß cann. 1291 ff CIC – sofern die von der Bischofskonferenz rechtlich festgesetzten Summen überschritten werden – nach der Beschlussfassung durch das Kollegium der Genehmigung des Diözesanbischofs als zuständige Autorität, welcher seinerseits der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums bedarf. Bei Überschreiten der Obergrenze gem can. 1292 CIC bedarf es zur Gültigkeit der Veräußerung außerdem der Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

VII.

Das Kollegium ist vom Vorsitzenden oder dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich, aber auch wenn es von fünf Mitgliedern des Kollegiums verlangt wird, einzuberufen.

Zur Beschlussfassung des Kollegiums ist die Anwesenheit des Bischofs oder des/der geschäftsführenden Vorsitzenden und von mindestens der Hälfte der restlichen Mitglieder des Kollegiums erforderlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die (geschäftsführende) Vorsitzende. Detailregelungen sind in der Geschäftsordnung enthalten, die zumindest mit Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Kollegiums beschlossen wurde.

VIII.

Das Kollegium bestellt eine Person als Geschäftsführung. Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit und wird mit Bestätigung des Diözesanbischofs rechtsgültig. Die Geschäftsführung endet mit Beendigung des Dienstverhältnisses zur Bischöflichen Arbeitslosenstiftung oder aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums.

Dem/Der Geschäftsführer:in obliegen die laufende Geschäftsführung, welche er/sie nach den Beschlüssen des Kollegiums durchzuführen hat sowie die Personalverantwortung für alle Mitarbeiter:innen der „Bischöflichen Arbeitslosenstiftung“. Allen Mitgliedern des Kollegiums sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen; diesen ist auch Akteneinsicht zu gewähren.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Kollegiums mit beratender Stimme teil und ist diesem Gremium gegenüber berichtspflichtig.

Der Diözesanbischof oder der/die geschäftsführende Vorsitzende vertreten grundsätzlich die „Bischöfliche Arbeitslosenstiftung“ nach außen, die Geschäftsführung zeichnet rechtsverbindlich nach Beschlüssen des Kollegiums.

IX.

Im Falle der Auflösung der „Bischöflichen Arbeitslosenstiftung“, die nur durch den jeweiligen Diözesanbischof nach Rücksprache mit dem Stiftungs-Kollegium geschehen kann, bei ihrer Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Stiftungszweckes fließt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Caritas der Diözese Linz zu, die dieses unter Aufrechterhaltung des Stiftungszweckes ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der § 34 ff BAO zu verwenden hat.

XII.

Dieses Statut tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 20. Dezember 2023
ZI. 2023/2212